



Vorbericht

Vorlage Nr. IV-005-2015

Ziffer 4 der Tagesordnung
SA-01-2015

Dezernat 4
Petra Alger

Ausschuss für Soziales und Gesundheit
öffentlich am 02.03.2015

Betreuungsverein Landkreis Biberach - Bericht und Antrag

Beschlussvorschlag:

- a) Kenntnisnahme des Berichts
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Verein in Gespräche über eine mögliche Finanzierung ab 2016 einzutreten und dem Gremium einen entsprechenden Vorschlag im nächsten Sitzungsblock zu unterbreiten

Sachverhalt

1. Vorbemerkung

Der Betreuungsverein Landkreis Biberach e. V. hat einen Antrag auf Erhöhung des Kreiszuschusses von bislang 24.600 Euro/Jahr auf 60.000 Euro/Jahr ab dem Haushaltsjahr 2016 gestellt (+ 35.400 Euro).

Die Finanzierung des Vereins war in der Vergangenheit immer wieder Thema im Gremium. Zuletzt hat der Ausschuss für Soziales und Gesundheit am 11.07.2011 einer Erhöhung des Kreiszuschusses von 20.000 Euro auf 24.600 Euro/Jahr und einer Anpassung der Förderkriterien an die Landesförderung ab 01.01.2012 zugestimmt. Die Landesförderung wurde zum 01.01.2012 auf eine leistungsorientierte Förderung umgestellt. Anstelle der bis dahin gültigen Pauschalförderung des Landes erhalten Betreuungsvereine seither einen maximalen Landeszuschuss in Höhe von jährlich 24.600 Euro, wenn Sie folgende Leistungen erbringen:

Leistung	Kriterium	Förderbetrag in Euro
Grundförderung für Querschnittsaufgaben	Verein muss mindestens 55 eigene Betreuungen führen	7.500
Zusatzförderung für „außerfamiliäre“ neue Betreuungen	maximal 12 à 800 Euro	9.600
Begleitprämie für „bestehende“ Betreuungen	maximal 50 à 100 Euro	5.000
Informationsveranstaltungen zum Thema Vorsorgevollmacht	maximal 5 à 500 Euro	2.500
Maximal Förderung Land		24.600

Ziel des Landes war es, den Aufgabenbereich der Querschnittsaufgaben zu stärken und die Vereine zu belohnen, die sich besonders in diesem Bereich engagieren, denn die Erfüllung der Querschnittsaufgaben ist letztlich Sinn und Zweck der Vereinstätigkeit. Der Betreuungsverein Landkreis Biberach erfüllt sämtliche Kriterien, liegt zum Teil weit über den Anforderungen des Landes und erhält die volle Landesförderung.

In den Jahren 2004 bis 2008 erhielt der Verein schon einmal einen höheren Kreiszuschuss von jährlich 40.000 Euro. Der Verein war damals in einer schwierigen finanziellen Situation. Nach entsprechender Konsolidierung konnte der Kreiszuschuss ab 2009 wieder auf jährlich 20.000 Euro reduziert werden. Zum einen hatte die Justizkasse die Betreuungsvergütungen erhöht, zum anderen konnten größere Spenden akquiriert werden.

Vor vier Jahren wurde die Umsatzsteuerpflicht der Betreuungsvereine abgeschafft, was zunächst weiteren finanziellen Spielraum für die Vereinstätigkeit und Finanzierung der Querschnittsaufgaben brachte.

2. Aufgaben der Betreuungsvereine und rechtliche Grundlagen

Wer seine Rechtsgeschäfte nicht selbst besorgen kann, für den bestellt das Vormundschaftsgericht einen Betreuer. Dies ist nicht erforderlich, wenn die Person rechtzeitig mit einer Vorsorgevollmacht einen Dritten beauftragt, die Rechtsgeschäfte für sie wahrzunehmen. Wird eine Betreuung notwendig, sollen grundsätzlich ehrenamtliche Betreuer bestellt werden und die Kosten vom Betreuten selbst getragen werden.

Betreuungsvereine haben die Aufgabe, das ehrenamtliche Engagement in der Betreuung zu stärken in dem sie Ehrenamtliche gewinnen, einführen, fortbilden, unterstützen und beraten. Auch im Bereich der Vorsorge und Betreuungsvermeidung übernehmen sie eine wichtige Rolle, indem sie über vorsorgende Möglichkeiten informieren sowie Bevollmächtigte beraten und unterstützen. Diese sog. Querschnittsaufgaben sind in § 1908 f BGB geregelt. In der Regel führen die Vereine auch eigene Betreuungen durch und finanzieren durch diese Berufsbetreuungen einen Teil der Querschnittsarbeit. Somit werden professionelle und ehrenamtliche Betreuung verknüpft.

Durch den Vorrang des Ehrenamtes in der rechtlichen Betreuung kommt den Betreuungsvereinen im Netzwerk der rechtlichen Betreuung eine wichtige Rolle zu.

Das Vormundschaftsgericht ist für die Anordnung einer Betreuung oder Betreuerbestellung sachlich zuständig. Das Vormundschaftsgericht (Amtsgericht, Notariate) beteiligt die Betreuungsbehörde bei der Einrichtung der Betreuung, um den Sachverhalt aufzuklären und einen Betreuer vorzuschlagen. Betreuungsbehörden sind die Stadt- und Landkreise. Die Betreuungsbehörde des Landkreises führt hauptsächlich Sachverhaltsermittlungen für das Betreuungsgericht durch, benennt Betreuer und Verfahrenspfleger gegenüber dem Gericht, führt Beratungen in Fragen der Vorsorge durch und arbeitet eng mit dem Betreuungsverein zusammen. Die Betreuungsbehörde des Landkreises führt selbst nur wenige Betreuungen.

Stehen nicht ausreichend ehrenamtliche, Berufs- oder Vereinsbetreuer zur Verfügung, kann das Gericht auch die Betreuungsbehörde selbst zum Betreuer bestellen. Die Betreuungsbehörde hat die Pflicht, die Betreuung zu übernehmen. Sie hat aber keinen Vergütungsanspruch gegenüber der Justizkasse! Lediglich bei vermögenden Betreuten, wäre ein Anspruch auf Aufwendungsersatz gegeben. Die Tätigkeit der Betreuungsvereine entlastet somit auch die Arbeit der örtlichen Betreuungsbehörde.

3. Statistik

Der Betreuungsverein Landkreis Biberach hat im landesweiten Vergleich eine sehr hohe Zahl ehrenamtlicher Betreuer, aktuell rund 200. Im Jahr 2014 ist es dem Verein gelungen, 31 neue außerfamiliäre Ehrenamtliche neu zu bestellen, hiervon werden nach den Landesrichtlinien allerdings nur 12 finanziert. Beim Verein sind 3,55 hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigt, die rd. 130 eigene Betreuungen führen. Beim Verein werden somit insgesamt rd. 350 haupt- und ehrenamtliche Betreuungen geführt.

4. Finanzierung des Vereins

Neben Landes- und kommunalen Zuschüssen finanzieren sich Betreuungsvereine hauptsächlich aus Mitteln der Justizkasse (Betreuungsvergütungen), Vermögen der Betreuten sowie Drittmitteln wie Spenden, Mitgliedsbeiträge. Die Finanzierung der Betreuungsvereine zum Stand 31.12.2013 im Regierungsbezirk Tübingen ist in der Anlage beigefügt. Von den neun Stadt- und Landkreisen im Regierungsbezirk, leisten drei Kreise einen Zuschuss in Höhe des maximalen Landeszuschusses (24.600 Euro). Neben dem Landkreis Biberach sind dies der Kreis Ravensburg und der Bodenseekreis. Der Alb-Donau-Kreis zahlt einen deutlich höheren Zuschuss von rd. 70.000 Euro. Beim landesweiten Blick fällt auf, dass die Situation sehr heterogen und kaum vergleichbar ist. Es gibt (wenige) Kreise, die keine Zuschüsse zahlen, es gibt ein großes Feld von Kreisen, die Zuschüsse in Höhe der Landesmittel gewähren und es gibt aber auch eine beachtliche Zahl von Kreisen, die seit Jahren deutlich höhere Zuschüsse gewähren. Genannt werden können hier bspw. der Hohenlohekreis (90.000 Euro), der Landkreis Heidenheim (103.000 Euro), der Kreis Tuttlingen (40.000 Euro).

Der Bund wird auf absehbare Zeit die Betreuungsvergütungen nicht erhöhen. Hierfür gibt es keinerlei Signale. Der Bund verweist vielmehr auf den Wegfall der Steuerpflicht in den vergangenen Jahren für die Vereine. Beim Land ist ebenfalls nicht erkennbar, dass die Höhe des Landeszuschusses angepasst werden soll. Gegebenenfalls werden Korrekturen bei den Förderrichtlinien erfolgen. Dies hätte aber keine Auswirkungen für den Verein Biberach, da dieser bereits heute alle Kriterien übererfüllt.

5. Aktuelle Situation und Einschätzung der Verwaltung

Der Betreuungsverein Landkreis Biberach hatte bereits vor zwei Jahren vorgesprochen und auf die angespannte finanzielle Situation hingewiesen. Verein und Verwaltung waren stets in engem Kontakt und es wurde nach Lösungen gesucht. Nachdem es gelungen war, größere Spenden zu akquirieren, hatte sich die Situation zunächst wieder etwas entspannt. An der Grundproblematik hat sich jedoch nichts verändert. Die ursprüngliche Idee des Gesetzgebers, dass durch die Mischfinanzierung der Vereine ein Teil der Querschnittsarbeit durch das Führen eigener Betreuungen finanziert werden kann, funktioniert nur noch zum Teil. Der Verein musste im letzten Jahr auch neue Räume beziehen. Er konnte zwar geeignete Räume finden, diese schlagen aber mit deutlich höheren Kosten zu Buche.

Die Finanzierung des Vereins ist in diesem Jahr noch gesichert. Die Defizite 2014 (vorl. Ergebnis: - 24.443 Euro) und 2015 (Plan: - 31.600 Euro) können durch einen Überschuss aus 2013 ausgeglichen werden. Für 2016 rechnet der Verein mit einem Defizit von rd. 44.000 Euro. Er geht davon aus, dass er ab 2016 keine größeren Spenden mehr akquirieren kann und sieht für die Querschnittsarbeit auch vorrangig die öffentliche Hand in der Pflicht.

Es handelt sich um eine weisungsfreie Pflichtaufgabe des Landkreises.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass vorrangig das Land in der Finanzierungsverantwortung steht, da eine gut aufgestellte Querschnittsarbeit eines Betreuungsvereins vor allem die Justizkasse entlastet. Letztlich würde aber eine Auflösung des Vereins zu einem Personalmehrbedarf bei der Betreuungsbehörde des Landkreises führen und der Kreis würde weder Landeszuschüsse erhalten, noch erhält er Betreuungsvergütungen aus der Justizkasse.

Die Arbeit des Betreuungsvereins Landkreis Biberach ist wichtig und ihr kommt aufgrund der demographischen Entwicklung eine immer noch größere Bedeutung zu. Das hohe ehrenamtliche Engagement in der Betreuungsarbeit ist auch ein hohes Qualitätsmerkmal und spricht für viel Menschlichkeit und Fürsorge in der Betreuung.

Der Verwaltung erscheint der Erhöhungsantrag um rd. 35.000 Euro hoch. Mit dem Verein sollte zunächst darüber diskutiert werden, welche Aufgaben und Inhalte künftig ggf. wegfallen können und an welche Inhalte der Querschnittsarbeit eine mögliche Erhöhung der Kreisförderung geknüpft werden könnte. Weiter sieht die Verwaltung nach wie vor die Verpflichtung des Vereins, einen Teil der Querschnittsarbeit aus eigenen Betreuungsführungen selbst zu finanzieren.

Ziel muss es aber sein, die Arbeit des Vereins auch weiterhin zu ermöglichen und dem Verein die notwendige Sicherheit zu geben.

Der Verein wird in der Sitzung seine Arbeit und die aktuelle Situation darstellen und für Fragen zur Verfügung stehen. In Gesprächen mit der Verwaltung sollte dann geklärt werden, welche Querschnittsaufgaben in welchem Umfang vom Verein erwartet werden.

Anlagen:

Anlage 1 : Antrag vom 03.12.2014

Anlage 2 : Finanzplanung 2014 bis 2016

Anlage 3 : Übersicht RP Tü, Förderung Betreuungsvereine